



ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG

über die Rattenbekämpfung im Gebiet der Gemeinde Stockstadt am Rhein (Rattenbekämpfungsverordnung)

Aufgrund des § 1 sowie §§ 74 ff. des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2023 (GVBl. S. 150), in Verbindung mit § 16 und § 17 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG) - vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8b des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793), wird von der Gemeinde Stockstadt am Rhein als örtliche Ordnungsbehörde (im Folgenden „Ordnungsbehörde“ genannt) gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Stockstadt am Rhein vom 18.07.2023 für das Gebiet der Gemeinde Stockstadt am Rhein folgende Ordnungsbehördliche Verfügung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmung

- (1) Ratten übertragen Infektionskrankheiten und werden deshalb als „Gesundheitsschädlinge“ im Sinne des Infektionsschutzrechts bekämpft. Eigentümerinnen und Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken und Arealen, auf denen Ratten auftreten, werden – unabhängig von der Herkunft der Tiere – angehalten, geeignete Bekämpfungsmaßnahmen durchzuführen bzw. durch Fachfirmen durchführen zu lassen.
- (2) Ratten im Sinne dieser Verordnung sind Wanderratten (*Rattus norvegicus*) und Hausratten (*Rattus Rattus*).

§ 2

Gefahrenabwehr

- (1) Die Gemeinde Stockstadt am Rhein als Ordnungsbehörde kann in ihrem Gemeindegebiet zur Abwehr, der durch die Ratten drohenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, Rattenbekämpfungsmaßnahmen nach Maßgabe dieser Verordnung durchführen.
- (2) Die Rattenbekämpfung soll im gesamten Gemeindegebiet vorgenommen werden.
- (3) Die Gemeinde Stockstadt am Rhein kann diese Aufgabe einem Fachunternehmen (Beauftragten) übertragen. Die Anordnung von Maßnahmen durch die Gemeinde im Einzelfall bleibt davon unberührt.

§ 3

Mitwirkungspflichtige

- (1) Zur Duldung und Durchführung von Rattenbekämpfungsmaßnahmen im nicht öffentlichen Bereich sind die
 1. Eigentümer der Grundstücke und soweit ihre Verfügungsberechtigung reicht
 2. die sonstigen zur Nutzung und zum Gebrauch der Grundstücke dinglichen Berechtigten
 3. die Mieter, Pächter und sonstigen zur Nutzung und Gebrauch der Grundstücke schuldrechtlich Berechtigtenzur Mitwirkung verpflichtet.

- (2) Die gleiche Verpflichtung trifft die bei Wohnungseigentumsgemeinschaften bestellten Verwalter.
- (3) Personen, die dauernd oder zeitweilig außerstande sind, ihre Pflichten nach dieser Verordnung wahrzunehmen, haben dafür zu sorgen, dass die Pflichten von Dritten erfüllt werden.

§ 4

Mitwirkungspflichten

- (1) Die Verpflichteten nach § 3 haben Rattenbefall und seinen Umfang sowie Anzeichen für das Bestehen eines Rattenbefalls, wie etwa das Auffinden von Rattenkot oder Rattenbauten, im öffentlichen Raum und auf ihren Grundstücken der Ordnungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Besteht der begründete Verdacht eines Rattenbefalls, so kann die Behörde den Umfang selbst feststellen oder durch Beauftragte feststellen lassen. Die Verpflichteten nach § 3 haben diese Gefahrerkundungsmaßnahmen zu dulden und nötigenfalls zu unterstützen.
- (3) Die Verpflichteten nach § 3 haben
 1. die Rattenbekämpfung selbst zu organisieren sowie zu bezahlen,
 2. alle, die Vorbereitung der Rattenbekämpfung auf ihrem Grundstück hindernden Gegenstände, insbesondere Gerümpel, Müll, Abfallstoffe und dergleichen, zu beseitigen oder so zu lagern, dass die Bekämpfungsmittel wirksam ausgelegt werden können,
 3. der Ordnungsbehörde und den mit der Rattenbekämpfung Beauftragten Zutritt zu allen Teilen ihres Grundstückes zu gewähren, dies erstreckt sich insbesondere auf alle Örtlichkeiten, in denen geeignete Maßnahmen zur Rattenbekämpfung getroffen werden können, wie Kellerräume, Kellerverschläge, Böden, Speicher, Abfallgruben, Altmauerwerk, Trümmergrundstücke, Gärten, Stallungen (auch Kleinviehhaltung), Lagerplätze, Scheunen, Feldscheunen und dergleichen, sachdienliche Auskünfte zu erteilen und Hilfe zu leisten,
 4. dafür zu sorgen, dass während oder nach der Rattenbekämpfung aufgefundenene tote Ratten unverzüglich ordnungsgemäß entsorgt werden,
 5. es zu unterlassen der Verbreitung von Ratten Vorschub zu leisten, insbesondere durch die offene Auslegung von Nahrungsangeboten sowie das Dulden oder Bereithalten von Nistmöglichkeiten.
- (4) Die Verpflichteten haben darüberhinausgehenden Anweisungen Ordnungsbehörde sowie der durch diese Beauftragten zu folgen.

§ 5

Durchführung der Rattenbekämpfung

- (1) Die Rattenbekämpfenden haben den Verpflichteten nach § 3 von der Art und dem Umfang der Gifftung unverzüglich Kenntnis zu geben. Die Auslegestellen sollen durch Warnschilder gekennzeichnet werden.
- (2) Als Bekämpfungsmittel sind nur solche Präparate zu verwenden, die nach der jeweils aktuellen EG-Verordnung zertifiziert sind und bei denen die im Köder verwendete Dosis für Menschen und Haustiere ungefährlich sind.
- (3) Sollte es an derselben Örtlichkeit aufgrund des gleichen Auslösers erneut zu einem Rattenbefall kommen, den der Mitwirkungspflichtige schuldhaft zu verantworten hat, hat dieser jenes der Ordnungsbehörde mitzuteilen und selbst zu bekämpfen. Die Verpflichtung hierzu soll notfalls durch Zwangsmittel durchgesetzt werden.

§ 6

Sicherheitsmaßnahmen

- (1) Die Verpflichteten nach § 3 haben sich über den Umfang der Auslegung und die Auslegestellen Kenntnis zu verschaffen und Warnschilder zu beachten. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass Menschen und Tiere nicht mit den Bekämpfungsmitteln in Kontakt kommen.
- (2) Im Gefahrenfall ist die Ordnungsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 7

Kosten

- (1) Die Kosten der Rattenbekämpfung im öffentlichen Raum trägt, soweit diese Verordnung nichts Anderes regelt, die Gemeinde Stockstadt am Rhein.
- (2) Die Kosten der Rattenbekämpfung im nichtöffentlichen Raum tragen die in § 3 genannten Mitwirkungspflichtigen i.V.m. § 4 Abs. 3 Nr. 1.
- (3) Sofern sich ergibt, dass ein Mitwirkungspflichtiger durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Ausbreitung von Ratten Vorschub geleistet hat, insbesondere durch die offene Auslegung von Nahrungsangeboten sowie das Dulden oder Bereithalten von Nistmöglichkeiten oder die Nichtbefolgung darüberhinausgehender Anweisungen der Ordnungsbehörde sowie der durch diese Beauftragten, hat er der Ordnungsbehörde die durch die Bekämpfung entstandenen Kosten binnen zweier Wochen nach Aufforderung zu ersetzen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass bei ihrer Abwesenheit die sich aus dieser Verordnung ergebenden Pflichten von dritten Personen wahrgenommen werden,
 2. § 4 Abs. 1 einen Rattenbefall oder Anzeichen desselben nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig anzeigt,
 3. § 4 Abs. 2 Gefahrerkundungsmaßnahmen der Ordnungsbehörde oder deren Beauftragten vereitelt, behindert oder seine Unterstützung versagt,
 4. § 4 Abs. 3 Nr. 2 die Rattenbekämpfung hindernde Gegenstände nicht beseitigt oder so lagert, dass die Bekämpfungsmittel so ausgelegt werden können,
 5. § 4 Abs. 3 Nr. 3 der Ordnungsbehörde oder deren Beauftragten den Zutritt verweigert, keine sachdienlichen Auskünfte erteilt oder keine Hilfe leistet,
 6. § 4 Abs. 3 Nr. 4 nicht dafür sorgt, dass tote Ratten unverzüglich ordnungsgemäß entsorgt werden,
 7. § 4 Abs. 3 Nr. 5 der Verbreitung von Ratten Vorschub leistet,
 8. § 4 Abs. 4 den Anweisungen der Ordnungsbehörde oder deren Beauftragten zuwiderhandelt,
 9. § 7 Abs. 3 der Ordnungsbehörde die entstandenen Kosten nicht, nicht ganz oder nicht rechtzeitig nach Aufforderung ersetzt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße gemäß § 17 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) von bis zu 1 000 Euro geahndet werden, sofern sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit einer Strafe oder Geldbuße bedroht sind.
- (3) Zuständige Behörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Ordnungsbehörde.

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stockstadt am Rhein, den 19.07.2023

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Stockstadt am Rhein
als örtliche Ordnungsbehörde

Gez.

-Raschel-

Bürgermeister